

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Ludwigslust zur Vermeidung von Einweggeschirr und -verpackungen bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Straßen

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) hat die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust in ihrer Sitzung am 26.02.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Veranstaltungen und Märkte der Stadt Ludwigslust, der Stadtentwicklungsgesellschaft Ludwigslust mbH (StEL) sowie für Veranstaltungen und Märkte, die einer Erlaubnis oder Genehmigung der Stadt Ludwigslust bedürfen und die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 2 KV M-V stattfinden.
- (2) Sofern Veranstaltungen und Märkte, die nicht von der Stadt Ludwigslust oder der StEL durch externe Veranstalter betrieben werden und hierfür vertragliche Regelungen bestehen oder geschlossen werden, sind die Regelungen dieser Satzung ebenfalls umzusetzen.
- (3) Die Regelungen für Veranstaltungen und Märkte nach dieser Satzung unterliegen der Aufsicht durch die Stadt Ludwigslust. Beschickerinnen und Beschicker haben den Weisungen des von der Stadt beauftragten Personals zu folgen.
- (4) Soweit Verträge geschlossen werden, sind die Ge- und Verbote nach § 2 dieser Satzung zu vereinbaren.

§ 2 Mehrweggebot, Verbot bestimmter Materialien

- (1) Bei der Abgabe von Speisen und Getränken dürfen nur wiederverwendbare(s) Geschirr, Besteck, Trinkgefäße und -halme und Mitnahmebehältnisse (Verpackungen und Tragetüten) oder kompostierbare Materialien wie Papier, Pappe, Textilien oder Holz verwendet werden.
- (2) Bei der Abgabe von sonstigen Waren gilt Abs. 1 entsprechend für Tragetüten.
- (3) Einweggeschirr, -besteck und -trinkgefäße und -trinkhalme sowie Einwegmitnahmebehältnisse aus Kunststoffen wie z. B. Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polyvinylchlorid (PVC), Polystyrol (PS), Polyurethan (PU), Polyethylenterephthalat (PET) und Aluminium sowie Verbundmaterialien aus Kunststoffen und Aluminium sind verboten.
- (4) Die Abgabe von Senf, Ketchup, Saucen, Kaffeesahne u. ä. hat aus Spendern zu erfolgen

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Ludwigslust kann Ausnahmen von § 2 zulassen, insbesondere wenn und soweit es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert oder die Infrastruktur für die einwandfreie Reinigung von Mehrweggeschirr in Spüleinrichtungen nicht im erforderlichen Umfang oder in zumutbarer Entfernung einrichtbar ist.

- (2) Die Ausnahmen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung in schriftlicher oder elektronischer Form zu beantragen.
- (3) Soweit bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Erlaubnisse oder Genehmigungen für Veranstaltungen oder Märkte erteilt oder Verträge geschlossen wurden, gilt die Ausnahme hierfür als erteilt, sofern eine Änderung der bestehenden Verträge, Erlaubnisse oder Genehmigungen unzumutbar ist.
- (4) Für Vereine und Verbände der Stadt Ludwigslust gilt die Regelung dieser Satzung ab dem 01. 01. 2021.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 kein Geschirr, Besteck, keine Trinkgefäße oder Mitnahmebehältnisse aus wiederverwendbaren oder kompostierbaren Materialien benutzt;
 2. entgegen § 2 Abs. 3 Einweggeschirr, -besteck, -trinkgefäße und Mitnahmebehältnisse aus den genannten verbotenen Materialien benutzt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis 1.000,- € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.


Reinhard Mach

Bürgermeister



05.03.2020

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.